

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 21.10.2020

Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

zu Umdruck 19/4693
zu Drucksache 19/2119

Der Landtag wolle beschließen:

Der vorgelegte Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Umdruck 19/4693) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 26 des GE FAG (§ 27 laut der Tischvorlage) zur Kreisumlage wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Werden die Prozentsätze (Umlagesätze) der Umlagegrundlagen verschieden festgesetzt, so soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen. Für die Finanzausgleichsumlage gilt der für die Steuerkraftmesszahlen festgesetzte Umlagesatz (§ 29 FAG).

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

Begründung:

Mit der Möglichkeit der differenzierten Kreisumlage bleibt man im System der Finanzausgleichsumlage für die abundanten Gemeinden und schafft dennoch die optionale Steuerungsmöglichkeit der Lebensverhältnisse vor Ort. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die bereits in einem vorherigen Finanzausgleichsgesetz des Landes Schleswig-Holstein als optional festgeschrieben war und die im Finanzausgleichsgesetz Niedersachsen weiterhin normiert ist.

Folgende Annahmen für die Berechnung einer differenzierten Kreisumlage sind dabei getroffen:

- die Kreisumlage in der Gesamthöhe soll gleichbleiben
- Gemeinden mit hoher Steuerkraft sollen stärker belastet werden

- die Höherbelastung soll nur in Ausnahmefällen mehr als 10% betragen
- keine Differenzierung nach einzelnen Steuerarten innerhalb der Steuerkraftmesszahl
- werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, so soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen.

gez.
Lars Harms